

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

II-3731 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

7127/1-Pr 1/85

1733 IAB

1986 -01- 24

zu 1749/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 1749/J-NR/1985

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Lichal und Kollegen vom 28.11.1985 (1749/J), betreffend aufklärungsbedürftige Umstände im Zusammenhang mit der Entziehung einer Minderjährigen, beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Auf Grund der Anzeige des Polizeikommissariates Währung vom 15.5.1985, Kr 418/85, hat die Staatsanwaltschaft Wien am 28.5.1985 beim Untersuchungsrichter des Landesgerichtes für Strafsachen Wien die Einleitung der Voruntersuchung gegen Gilbert A. und Silvia A. wegen §§ 107 Abs. 1 und 2;

DOK 217P

- 2 -

15, 195 StGB und die Ausschreibung der Genannten zur Aufenthaltsermittlung beantragt.

Zu 2:

Gilbert A. und Silvia A. sind verdächtig, im April 1985 die Helga P. (geschiedene Ehefrau des Gilbert A.) sowie deren Eltern telefonisch gefährlich bedroht und die Entführung des Kindes Karine A. angedroht und in der Folge am 13.9.1985 das genannte Kind auf dem Schulweg in Wien 18 entführt und in den Libanon gebracht zu haben.

Zu 3:

Das Strafverfahren ist gegen Gilbert A. und Silvia A. anhängig.

Zu 4 und 5:

Hinsichtlich der Erstanträge der Staatsanwaltschaft Wien verweise ich auf die Antwort zu Punkt 1; darüber hinaus wurden am 17.9.1985 beim Untersuchungsrichter des Landesgerichtes für Strafsachen Wien Erhebungen betreffend den Aufenthalt der Beschuldigten, auch im Wege der Interpol in der Schweiz, sowie am 21.10.1985 die Erlassung eines Haftbefehls gegen Silvia A. wegen Fluchtgefahr und die Ausschreibung der Genannten zur Verhaftung im Inland beantragt.

- 3 -

Zu 6:

Der Untersuchungsrichter des Landesgerichts für Strafsachen Wien hat auf Grund der Anträge der Staatsanwaltschaft Wien am 29.5.1985 die Einleitung der Voruntersuchung gegen Gilbert A. und Silvia A. wegen §§ 107 Abs. 1 und 2; 15, 195 StGB, am 31.5.1985 die Ausschreibung der Genannten zur Aufenthaltsermittlung, am 18.9.1985 die Durchführung von Erhebungen über den Aufenthalt der Genannten und schließlich am 30.10.1985 die Erlassung eines Haftbefehls gegen Silvia A. verfügt.

Zu 7 bis 9:

Der Untersuchungsrichter hat den Anträgen der Staatsanwaltschaft Wien entsprochen; im übrigen verweise ich auf die Antwort zu Punkt 6.

Zu 10:

Die Erlassung eines gerichtlichen Steckbriefs wurde nicht beantragt.

Zu 11:

Nach den bisher vorliegenden Erhebungen besteht kein Hinweis dafür, daß sich die Beschuldigten in einem anderen Land als dem Libanon aufhalten; bei Gilbert A. konnte nicht einmal geklärt werden, ob er noch am Leben ist, da er nach bisher unbestätigten Angaben in der Schweiz bei

- 4 -

einem Verkehrsunfall ums Lebens gekommen sein soll. Beide Beschuldigten sind libanesische Staatsangehörige, weshalb eine Auslieferung aus dem Libanon nicht in Frage käme. Schließlich ist nach den eigenen Angaben der Helga P. auch die Täterschaft anderer Personen, insbesondere weiterer Mitglieder der Familie A., die jedoch nicht näher ausgeforscht werden konnten, möglich.

Zu 12:

Ich verweise auf die Antwort zu den Punkten 10 und 11.

Zu 13:

Der Präsident des Oberlandesgerichts Wien hat dem Bundesministerium für Justiz am 30.12.1985 berichtet, daß laut Stellungnahme der zuständigen Untersuchungsrichterin vom 19.12.1985 die im "Kurier" vom 19.10.1985 gegebene Darstellung den Tatsachen nicht entspricht und daher kein Anlaß zu einer dienstaufsichtsbehördlichen Maßnahme gefunden wird.

Zu 14 bis 16:

Aus den zu Punkt 11 angeführten Gründen wurde die internationale Fahndung nicht eingeleitet.

DOK 217P

- 5 -

Zu 17:

Das Verfahren gegen Gilbert A. und Silvia A., die derzeit in Österreich nicht vor Gericht gestellt werden können, wurde gemäß § 412 StPO abgebrochen.

23. Jänner 1986

W. Eder

DOK 217P